



# BUNDESPATENTGERICHT

8 W (pat) 25/06

---

(AktENZEICHEN)

Verkündet am  
25. März 2010

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend das Patent 196 13 641**

hat der 8. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 2010 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Dehne, der Richter Dipl.-Ing. Rippel und Kruppa sowie des Richters k. A. Dipl.-Ing. Dr. Dorfschmidt

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I**

Die Patentinhaberin hat das Patent 196 13 641 am 4. April 1996 beim Patentamt angemeldet. Die Erteilung des Patents mit der Bezeichnung

„Werkzeugmaschine mit abgetrennten Arbeitsbereichen“

wurde am 28. August 1997 veröffentlicht.

Dagegen hat am 21. November 1997 die Firma

C...-W... GmbH & Co. KG in

T...

Einspruch erhoben.

Nach Prüfung des Einspruchs hat die Patentabteilung 14 des Deutschen Patent- und Markenamts das Patent mit Beschluss vom 26. Juni 2006 aufrechterhalten.

Hiergegen richtet sich die am 14. August 2006 eingegangene Beschwerde der Beschwerdeführerin.

Sie hat in der mündlichen Verhandlung dazu unter Bezugnahme auf die EP 0 642 883 A1 (E1) ausgeführt, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 des angegriffenen Patents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, weil ein Verschwenken der Spritzschutzwand in der Beschreibung der E1 mit umfasst und zudem nur als einzige Alternative zum „Verschieben“ der Spritzschutzwand ein Verschwenken möglich wäre, was den Fachmann zwangsläufig zur Lösung des seitlichen Verschwenkens führen würde. Im Übrigen seien verschwenkbare Spritzschutzwände bereits aus den in der Beschreibungseinleitung der E1 genannten Druckschriften bekannt. Ebenso sei dort auch die Vermeidung von Kollisionen mit der Spritzschutzwand angesprochen, so dass es für den Fachmann als selbstverständlich anzusehen sei, Überfahrsperrern zur Vermeidung von Kollisionen vorzusehen.

Die Einsprechende und Beschwerdeführerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14. August 2006,

das Patent zu widerrufen.

Die Patentinhaberin und Beschwerdegegnerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 9. August 2007,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die von der Beschwerdeführerin in erster Linie herangezogene E1 keines der im Kennzeichen des Patentanspruchs 1 des Streitpatents aufgeführten Merkmale aufweise. Zwar mögen die einzelnen im Kennzeichen des Patentanspruchs 1 des Streitpatents aufgeführten Merkmale für sich gesehen dem Fachmann bekannt sein, jedoch ermögliche erst die erfindungsgemäße Kombination dieser Merkmale die besonderen in

Spalte 1 der Streitpatentschrift angegebenen Vorteile, weshalb nach Auffassung der Beschwerdegegnerin der Patentgegenstand patentfähig sei.

Im Erteilungs- sowie Beschwerdeverfahren waren darüber hinaus noch die DE 38 05 844 C1, DE 38 05 842 C, DE 33 29 266 A1 (E2) sowie die DE 32 33 934 A1 (E3) in Betracht gezogen worden.

## II

1. Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht erfolgreich, da der Gegenstand des angegriffenen Patentanspruchs 1 patentfähig ist.

2. Der Streitpatentgegenstand betrifft nach dem erteilten Patentanspruch 1 eine Werkzeugmaschine mit einer zwischen zwei Arbeitsbereichen entlang eines Maschinenständers längs verfahrbaren Fräs- und Bohreinheit. Eine Querwand ist zur Abtrennung der beiden Arbeitsbereiche vorgesehen. Die Querwand weist einen feststehenden und einen beweglichen Wandteil auf.

Ausgehend von einer derartigen, aus der E1 bekannten Werkzeugmaschine liegt dem Streitpatent nach den Beschreibungsunterlagen, Spalte 1, Zeilen 38 bis 43, die Aufgabe zu Grunde, eine konstruktiv einfache und kostengünstige Trennwand zu schaffen, die eine betriebssichere Abtrennung der beiden Arbeitsbereiche ermöglicht und Kollisionen der verfahrbaren Fräs- und Bohreinheit zuverlässig verhindert.

Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs des Patentanspruchs 1 dadurch, dass der bewegliche Wandteil als eine seitlich verschwenkbare Klappe zum Durchführen der Fräs- und Bohreinheit auf-

gebildet ist und dass der Schwenkmechanismus der Klappe mit einer Überfahrsperrung für die Fräs- und Bohreinheit gekoppelt ist.

Dabei legt der Ausdruck „seitlich verschwenkbar“ klar fest, dass das Schwenken der Klappe um eine vertikal angeordnete Achse erfolgt.

Aus der Formulierung des letzten kennzeichnenden Merkmals des Patentanspruchs 1, wonach der Schwenkmechanismus der Klappe mit einer Überfahrsperrung für die Fräs- und Bohreinheit gekoppelt ist, erschließt sich dem Fachmann, einem Diplom-Ingenieur (FH) mit vertieften Kenntnissen in der Konstruktion von Werkzeugmaschinen, ohne weiteres, dass die Werkzeugmaschine auch einen Schwenkmechanismus aufweisen muss, der das Verschwenken der Klappe bewirkt.

Der erteilte Patentanspruch 1 lässt sich daher wie folgt gliedern, worauf im Folgenden Bezug genommen wird:

1. Werkzeugmaschine
2. mit zwei Arbeitsbereichen;
3. mit einer Fräs- und Bohreinheit (6, 7),
  - 3.1. wobei die Fräs- und Bohreinheit (6, 7) entlang eines Maschinenständers (1) längs verfahrbar ist und
  - 3.2. wobei die Fräs- und Bohreinheit (6, 7) zwischen den zwei Arbeitsbereichen verfahrbar ist;
4. mit einer Querwand (10) zur Abtrennung der beiden Arbeitsbereiche

- 4.1. wobei die Querwand einen feststehenden Wandteil (16) und einen beweglichen Wandteil (18) aufweist,

- Oberbegriff -

5. der bewegliche Wandteil (18) ist als eine seitlich verschwenkbare Klappe zum Durchführen der Fräs- und Bohreinheit (6, 7) ausgebildet;
6. die Klappe weist einen Schwenkmechanismus (21 bis 24) auf;
7. der Schwenkmechanismus (21 bis 24) der Klappe ist mit einer Überfahrsperr (31) für die Fräs- und Bohreinheit (6, 7) gekoppelt.

- Kennzeichen -

Nach den Ausführungen in Spalte 1, Zeilen 48 bis 68 der Streitpatentschrift seien beim Patentgegenstand keine aufwendigen Schiebeführungen erforderlich, so dass die Funktion der Trennwand auch nicht durch dort abgelagerte Späne oder sonstige Bearbeitungsrückstände beeinträchtigt werden könne. Weiter sei die Klappe lediglich zum Durchführen des vorstehenden Teils der Fräs- und Bohreinheit ausgelegt und weise daher relativ geringe Abmessungen und eine dementsprechend geringe Masse auf, so dass eine Betätigung der Klappe mit hoher Geschwindigkeit und geringem Aufwand möglich sei. Die Überfahrsperr vermeide Kollisionen der Fräs- und Bohreinheit mit der geschlossenen Klappe, wodurch auch sichergestellt werde, dass die Fräs- und Bohreinheit nicht durch einen Bedienfehler in den abgetrennten Bereich hineinfahre.

Die Überfahrsperrung könne nach den Ausführungen in Spalte 2, oben, der Streitpatentschrift entweder steuerungstechnischer Art oder aber auch (bevorzugt) mechanischer Art sein.

Dem Patentanspruch 1 sind die Ansprüche 2 bis 10 untergeordnet, zu denen auf die Akte verwiesen wird.

3. Der unbestritten gewerblich anwendbare Gegenstand des angegriffenen Patentanspruchs 1 des Streitpatents ist gegenüber dem aufgezeigten Stand der Technik neu, was von der Beschwerdeführerin auch zugestanden wird, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

4. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 des Streitpatents beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Die EP 0 642 883 A1 (E1) zeigt eine Werkzeugmaschine (10; 110) mit einem lang gestreckten Werkstücktisch (12; 112) an dem zwei voneinander beabstandete Arbeitsbereiche (14; 114, 15; 115) vorgesehen sind. Eine Bearbeitungseinheit in Form eines Spindelstocks (11; 111) mit vertikalem Fräskopf ist entlang einer Längsseite der Tischkonstruktion und somit in Längsrichtung zwischen den beiden Arbeitsbereichen (14; 114, 15; 115) verfahrbar. Zur Abtrennung der beiden Arbeitsbereiche (14; 114, 15; 115) ist eine als Spritzschutzwand dienende Querwand auf dem Werkstücktisch zwischen den beiden Arbeitsbereichen (14; 114, 15; 115) angeordnet. Die Spritzschutzwand (16; 116; 216) besteht aus einem feststehenden ersten Wandteil (23; 123) und einem parallel dazu verschiebbaren zweiten Wandteil (22), ähnlich einer Schiebetür. Somit weist die E1 (unstrittig) die Merkmale 1 bis 4.1 des geltenden Patentanspruchs 1 des Streitpatents auf.

Die verbleibenden Merkmale 5 bis 7 zeigt diese Druckschrift - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - jedoch nicht. Denn anders als beim Streitpatentgegenstand ist die Spritzschutzwand der E1 gemäß ihrer allgemeinen Lehre nach Anspruch 1 abschnittsweise längenveränderlich ausgebildet. Unter ab-

schnittsweise langenveranderlich versteht die E1 gema den erlauernden Ausfuh-  
rungen in ihrer Beschreibung ausschlielich Schiebemechanismen, um zumindest  
einen Teil der Spitzschutzwand parallel zu einem ersten, feststehenden Wandteil  
zu verschieben. Hinweise auf ein Verschwenken eines Teils der Spritzschutzwand  
sind in der E1 nicht enthalten.

Deshalb hat die Spritzschutzwand der E1 weder eine seitlich verschwenkbare  
Klappe zum Durchfuhren der Fras- und Bohreinheit noch einen Schwenkmecha-  
nismus zum Betatigen der Klappe (Merkmale 5 und 6). Auch eine uberfahrsperr  
fur die Fras- und Bohreinheit, die mit dem Schwenkmechanismus der Klappe ge-  
koppelt ist, zeigt die E1 nicht (Merkmal 7).

Aus diesem Grund kann die E1 fur sich gesehen den Fachmann nicht dazu anre-  
gen, eine Werkzeugmaschine mit zwei Arbeitsbereichen und einer Querwand zur  
Abtrennung der beiden Arbeitsbereiche entsprechend den im Patentanspruch 1  
des Streitpatents angegebenen Merkmalen auszubilden.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdefuhrerin fuhren selbst der in der Be-  
schreibungseinleitung der E1 genannte Stand der Technik oder das allgemeine  
Fachwissen des Fachmanns weder fur sich noch in Kombination mit der E1 zum  
Streitpatentgegenstand.

Zwar weisen beide, in der Beschreibungseinleitung der E1 genannten Druck-  
schriften, die DE 38 05 844 C1 als auch die DE 38 05 842 C, jeweils eine Spritz-  
schutzwand mit einer Klappe auf. Jedoch haben die Spritzschutzwande dieser  
Druckschriften keine feststehenden Wandteile. Weiterhin sind diese bekannten  
Spitzschutzwande auch weder dazu vorgesehen noch dazu geeignet, eine Fras-  
und Bohreinheit durch eine offnung in der Spritzschutzwand hindurchzufuhren,  
welche durch den verschwenkbaren Teil der Spitzschutzwand entsteht. Vielmehr  
muss, gema den Ausfuhungen in Spalte 1, Zeilen 37 bis 52 sowie in Spalte 2,  
Zeilen 1 bis 4 der E1, bei beiden bekannten Werkzeugmaschinen der Spindelstock  
zur Vermeidung einer Kollision mit der Spritzschutzwand ganz aus dem Bereich  
des Werkstucktisches in Richtung der zweiten Koordinate herausgefahren werden,  
bevor der Spindelstock in Richtung des anderen Arbeitsbereichs verfahren werden



kann. Weiterhin ist weder ein Schwenkmechanismus für die Klappe noch eine Koppelung einer Überfahrsperrung für den Spindelstock mit dem Schwenkmechanismus für die Klappe erwähnt. Die in der Beschreibungseinleitung der E1 genannten Druckschriften weisen somit eine völlig andersartig aufgebaute Spritzschutzwand auf als der Streitpatentgegenstand und geben daher dem Fachmann auch keinerlei Hinweise auf die Merkmale 5 bis 7 des Patentanspruchs 1 des Streitpatents. Daher können diese Druckschriften weder für sich gesehen noch in Kombination mit der Lehre der E1 den Streitpatentgegenstand nach Patentanspruch 1 nahelegen. Im Übrigen wird der Fachmann eine Kombination dieser Druckschriften ohnehin nicht in Betracht ziehen. Denn nach den Ausführungen in der E1 weisen diese herkömmlichen, aus der Beschreibungseinleitung der E1 bekannten Werkzeugmaschinen aufgrund ihrer mit Klappen ausgebildeten Spritzschutzwände erhebliche Nachteile auf, weshalb gerade diese Klappen nach der Lehre der E1 durch einen Schiebemechanismus ersetzt werden sollten.

Entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerin ist es auch nicht entscheidungserheblich, ob die streitpatentgemäße Lösung lediglich die - nach Auffassung der Beschwerdeführerin - einzige sinnvolle Alternative zum „Verschieben“ der Spritzschutzwand nach der E1 ist, so dass dies den Fachmann zwangsläufig zur Lösung des seitlichen Verschwenkens einer Klappe führen müsse. Vielmehr entspringt bereits diese Sichtweise der Beschwerdeführerin einer unzulässigen rückschauenden Betrachtungsweise in Kenntnis der erfindungsgemäßen Lösung. Entscheidend ist vielmehr, dass - wie vorstehend ausgeführt und begründet - keine einzige der von der Beschwerdeführerin herangezogenen Druckschriften den Fachmann in Richtung der streitpatentgemäßen Lösung führt, sondern diametral in eine andere Richtung zielt als der Streitpatentgegenstand.

Somit kann weder der in der Beschreibungseinleitung der E1 genannte Stand der Technik noch das allgemeine Fachwissen dem Fachmann Anregungen in Richtung der streitpatentgemäßen Lösung geben.

Die übrigen im Zuge des Verfahrens in Betracht gezogenen Druckschriften DE 33 29 266 A1 und DE 32 33 934 A1 zeigen keine Werkzeugmaschinen mit zwei Arbeitsbereichen und sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufgegriffen worden. Sie liegen weiter ab vom Streitgegenstand des Patentanspruchs 1 und stehen diesem nicht patenthindernd im Weg, wie der Senat überprüft hat.

Die beanspruchte Lehre war auch nicht in Kenntnis des Standes der Technik unter Hinzuziehung einfacher fachüblicher Erwägungen ohne weiteres auffindbar, sondern es bedurfte dafür darüber hinaus gehender Gedanken und Überlegungen, die auf erfinderische Tätigkeit schließen lassen.

Der Patentanspruch 1 hat daher Bestand.

5. Die Unteransprüche 2 bis 10 betreffen zweckmäßige Ausgestaltungen des Gegenstands des Patentanspruchs 1, die über Selbstverständlichkeiten hinausreichen. Die Unteransprüche 2 bis 10 haben daher ebenfalls Bestand.

Bei dieser Sachlage war das Patent in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Dehne

Kruppa

Rippel

Dr. Dorfschmidt